

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 31

ausgegeben am 28. Januar 2009

Gesetz

vom 11. Dezember 2008

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 121a

VIIIa. Datenschutz

Art. 121a

Datenbearbeitung

1) Die zuständigen Gemeindebehörden, insbesondere die Einwohnerkontrollen, sind befugt, die Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 131/2008

2) Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationssysteme führen.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef